

(Nr. 5171) Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List & Co. zu Magdeburg-Südost, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Radebeul-Dresden ermächtigt.

Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen.

§ 2

Der hergestellte Süßstoff (§ 1) ist an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin zur Verfügung stellt.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) anderweit abgegeben werden.

§ 3

Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus; sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlen-säure) gestatten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßstoff hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

§ 4

Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

§ 5

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 6

Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

